

Machen
wir's einfach



Vorsorge-Kit: Absicherung im Konkubinats



Das gemeinsame Leben im Konkubinat, also ohne Trauschein, erfreut sich in der Schweiz grosser Beliebtheit. Wenn das hochzeitliche «Ja, ich will» entfällt, sollte man als Konkubinatspaar unbedingt ja zur gegenseitigen Absicherung sagen. Wir geben Ihnen Tipps, was Sie in einer partnerschaftlichen Beziehung insbesondere in rechtlicher Hinsicht regeln sollten.

Ihre Fragen

1. Wie ist das Konkubinatsverhältnis im Gesetz geregelt? Welche Rechte bestehen?
2. Welche Regelungen können wir mit einem Konkubinatsvertrag treffen?
3. Wie können wir uns bezüglich Urteilsunfähigkeit absichern?
4. Welche Regelungsmöglichkeiten haben wir in Bezug auf den Todesfall?

Unsere Antworten

1. Übersicht über die gesetzlichen Aspekte im Konkubinatsverhältnis

	Gesetzliche Vorgabe	Regelungsmöglichkeiten
Allgemeine rechtliche Aspekte		
Auskunftsrecht gegenüber Bank und Behörden	Keine	<ul style="list-style-type: none"> • Bankvollmacht je Institut • Vollmacht für einzelne Geschäfte oder Generalvollmacht
Medizinisches Auskunfts- und Vertretungsrecht	Gesetzlich vorgesehen Allenfalls Problematik des Nachweises einer Konkubinatsbeziehung.	<ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung mit klaren inhaltlichen Regelungen sowie Vertretungsvollmacht an Partner-/in
Steuerliche Aspekte		
Veranlagung	Besteuerung als Einzelperson	Kein Handlungsbedarf
Erbschaftssteuer	Im Kanton Luzern seit 1. Januar 2018 steuerbefreit, sofern während mindestens zwei Jahren eine eheähnliche Beziehung bestand.	Kein Handlungsbedarf
1. Säule (staatliche Vorsorge)		
AHV	Einzelrente <ul style="list-style-type: none"> • Maximal zwei separate Vollrenten • Todesfall hat keinen Einfluss 	Kein Handlungsbedarf
2. Säule (berufliche Vorsorge)		
Witwen- bzw. Witwerrente	Gesetzlich nicht vorgesehen	Je nach Reglement teilweise vorgesehen, sofern Voraussetzungen erfüllt sind.
Kapital bei Pensionskassen Freizügigkeitskonto/-police	Jeweils eigenes Pensionskassenkapital, keine Kapitalaufteilung bei Trennung	Je nach Reglement Begünstigung vorgesehen, sofern Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Säule (private Vorsorge)		
Gebundene Vorsorge 3a	Gesetzlich nicht vorgesehen	Je nach Reglement kann teilweise die/der Konkubinatspartner/-in begünstigt werden.
Erbrechtliche Aspekte		
Erb- und Pflichtteil	Kein gesetzlicher Erbspruch und kein Pflichtteilsanspruch	<ul style="list-style-type: none"> • Testament • Erbvertrag

2. Mögliche Inhalte eines Konkubinatsvertrags

Der Konkubinatsvertrag ist nicht im Gesetz geregelt, sondern stellt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Partnern dar. Darin können beispielsweise folgende Aspekte festgehalten bzw. geregelt werden:

- Das Mietverhältnis bei gemeinsamer Mietwohnung:
Auf wen lautet der Mietvertrag? Wer zieht im Falle einer Trennung aus?
- Der Erwerb und die Zuteilung von Wohneigentum: In welcher Form wurde das Wohneigentum erworben und wer hat wie viel zur Finanzierung beigetragen?
Was geschieht damit im Falle einer Trennung?
- Die Regelung betreffend Haftung für Schulden
- Vorsorge: Bei Erwerbsausfall oder einem kleinen Arbeitspensum entstehen Lücken in der AHV und der beruflichen Vorsorge. Wie werden diese Einbussen abgegolten, möglicherweise durch die andere Partei?
- Die Aufteilung der Lebenshaltungskosten
- Die Aufteilung der Hausarbeit: Gibt es eine Entschädigung bei ungleicher Aufteilung der Hausarbeit?
- Bei gemeinsamen Kindern: Sorgerechtsregelung im Trennungsfall
- Der Unterhalt nach Trennung: Entrichtet eine Partei nach der Trennung Unterhaltsbeiträge an die andere?

Aus Beweisgründen empfiehlt sich für den Konkubinatsvertrag die Schriftform.



3. Absicherungsmöglichkeiten für die Urteilsunfähigkeit



Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung ermächtigen Sie eine Person, in Bezug auf medizinische Massnahmen für Sie zu entscheiden. Die Patientenverfügung regelt z. B. folgende Punkte:

- Haltung zu lebensverlängernden Massnahmen
- Entbindung vom Arztgeheimnis
- Wünsche in Bezug auf Sterbebegleitung und Sterbeort
- Wahl einer Vertrauensperson
- Haltung zur Organspende

Je konkreter die Patientenverfügung auf Ihre aktuelle medizinische Situation zutrifft, desto weniger Auslegungsprobleme ergeben sich. Die Patientenverfügung muss durch den Verfassenden lediglich eigenhändig unterzeichnet und datiert werden, sollte aber inhaltlich regelmässig überprüft werden.

Eine etablierte Vorlage inkl. Anleitung für eine Patientenverfügung finden Sie beim FMH - dem Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte.

<https://www.fmh.ch/dienstleistungen/recht/patientenverfuegung.cfm>



Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie im Voraus regeln, wer sich im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit als Vertrauensperson um Ihre Angelegenheiten kümmern soll. Dabei geht es um diese drei Themenbereiche:

- Personensorge
- Vermögenssorge
- Vertretung im Rechtsverkehr

Mit dem Konfigurator der Luzerner Kantonalbank (lukb.ch/vorsorgeauftrag) können Sie kostenlos eine auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Vorlage für einen Vorsorgeauftrag erstellen. Damit das Dokument Gültigkeit erlangt, muss dieses handschriftlich abgefasst sein. Alternativ kann der Vorsorgeauftrag durch einen Notar erstellt und öffentlich beurkundet werden.

4. Regelungen für den Todesfall



Begünstigungsordnung 2./3. Säule

Die meisten Vorsorgeeinrichtungen der 2. und 3. Säule sehen Begünstigungsmöglichkeiten auch für unverheiratete Hinterbliebene vor. Die Details variieren je nach Pensionskasse stark. Prüfen Sie deshalb die Reglemente Ihrer Vorsorgeeinrichtungen und hinterlegen Sie die entsprechenden Begünstigungserklärungen.



Testament

In einem Testament können Sie insbesondere die nachfolgenden Themen regeln:

- **Änderung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung**
Möchten Sie beispielsweise Ihren Konkubinatspartner begünstigen, so können Sie Ihre Kinder auf den Pflichtteil setzen und die freie Quote Ihrem Konkubinatspartner zuwenden.
- **Vermächtnisse (Legate)**
Möchten Sie einen bestimmten Gegenstand oder einen bestimmten Geldbetrag jemandem zukommen lassen, können Sie ein Vermächtnis anordnen.
- **Teilungsvorschriften**
Durch das Festlegen von Teilungsvorschriften können Sie bestimmen, wer welche Gegenstände, und zwar unter Anrechnung an den Erbteil, erhalten soll.
- **Erbvorbezüge/Schenkungen**
Da Erbvorbezüge und/oder Schenkungen unter den Erben häufig zu Unstimmigkeiten führen, sollten Sie abschliessend bestimmen, welche Zuwendungen in welchem Umfang dereinst anzurechnen bzw. auszugleichen sind. Dabei gilt es die Pflichtteile pflichtteilsgeschützter Erben zu berücksichtigen.

Das Testament müssen Sie entweder vollständig handschriftlich verfassen, datieren und unterzeichnen oder durch einen Notar öffentlich beurkunden lassen.



Erbvertrag

Grundsätzlich können Sie mit einem Erbvertrag die gleichen Verfügungen treffen wie mit einem Testament. Im Gegensatz zu einem Testament kann der Erbvertrag nicht einseitig aufgehoben werden und ist namentlich bei einem Erbverzicht zwingend erforderlich.

- **Erbverzicht**
Häufig kann ein Konkubinatspaar unter Einbezug der volljährigen Kinder in einem Erbvertrag eine individuelle Regelung des Nachlasses treffen.
- **Gegenseitige verbindliche Begünstigung**
Will sich ein Konkubinatspaar gegenseitig verbindlich begünstigen, so ist dies nur mittels Erbvertrag möglich.

Sie müssen den Erbvertrag von einem Notar öffentlich beurkunden lassen, damit er gültig ist.



Wir empfehlen

- Erbrechtliche Begünstigung mittels Testament oder Erbvertrag sicherstellen.
- Begünstigungsordnung der 2. und 3. Säule ändern, wo erlaubt.
- Weitergehenden Vorsorgeschutz prüfen und gegebenenfalls Lebensversicherung abschliessen.

Und jetzt?



Machen wir's einfach: Vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

In unserer Erbrechtsberatung zeigen wir Ihnen die Möglichkeiten zur individuellen Nachlassplanung auf. Wir begleiten und unterstützen Sie gerne bei Ihren Entscheidungen, ziehen bei Bedarf weitere Fachexperten bei und erstellen individuelle Vorlagen und Verträge.

lukk.ch/de/private/vorsorgen/erbrecht/ehegueter-erbrechtsberatung